

Entwurf Vorschlag A

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Boizenburg/Elbe vom 13.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S.777), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) und des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.Januar 1993 (GVOBL. M-V S.42), zuletzt geändert § 45 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBL. M-V S. 221, 229), der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Boizenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2019 wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 13.12.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Boizenburg/Elbe vom 18. Dezember 2014, bekannt gemacht am 31.12.2014,

wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1 Nr. 2** erhält folgende Fassung:

Wer am 1.Januar des Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Jahr als Benutzer.

2. **§ 2 Absatz 7** erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; soweit die Gemeinden zur Deckung der Kosten Gebühren erheben, gelten die Pflichtigen als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. **§ 4** erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) in der Reinigungsklasse II, III und V | 1,56 € |
| b) in der Reinigungsklasse IV | 2,33 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Boizenburg/Elbe, 13.12.2018

Jäschke
Bürgermeister